

Mitteilung
der Landesregierung

**Beteiligung des Landtags nach § 3 des Gesetzes über den Erlass
infektionsschützender Maßnahmen**
– **Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der
Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnah-
men gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-
Verordnung – CoronaVO)**

Schreiben des Staatsministeriums vom 11. Januar 2022:

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen übersende ich Ihnen beigefügt die Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), die heute von der Landesregierung beschlossen wurde.

Ein elektronischer Versand vorab ist erfolgt.

Hassler
Staatssekretär

Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

vom 11. Januar 2022

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 und 28a Absätze 7 und 8 in Verbindung mit Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GBl. S. 1047) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 findet unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten Auslastung der Intensivbetten (AIB) die Alarmstufe II bis einschließlich 1. Februar 2022 Anwendung.“.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „sollen“ durch die Wörter „müssen in der Warn- und den Alarmstufen“ ersetzt und die Wörter „; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden“ gestrichen.

3. In § 4 Absatz 1a wird das Wort „dies“ durch die Wörter „diese Testpflicht“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „immunisierten Personen“ die Wörter „oder nur immunisierten Personen mit zusätzlichem Testnachweis“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz 12. November 2021 V1)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2021 (BAnz AT 17. Dezember 2021 V1)“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 6 Satz 4, § 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 15 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „medizinischen Maske“ jeweils durch die Wörter „Maske nach § 3 Absatz 1“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Weihnachtsmärkte,“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Weihnachtsmarktes, des Stadt- oder Volksfests“ durch die Wörter „eines Stadt- oder Volksfests“ ersetzt.

7. In § 14 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „, Dampfsaunen“ gestrichen.

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „und endet um 5 Uhr (Sperrzeit)“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 17 Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 wird das Wort „Weihnachtsbäume,“ gestrichen.

10. § 17b wird wie folgt gefasst:

„§ 17b

Lokale Alkoholverbote

In der Alarmstufe II ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder an sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummern 8 und 11 werden jeweils die Wörter „oder einen Weihnachtsmarkt“ gestrichen.
- b) In Nummer 11a werden die Angabe „Halbsatz 2“ durch die Wörter „am Ende“ ersetzt und die Wörter „einen Weihnachtsmarkt,“ gestrichen.
- c) In Nummer 14 werden die Wörter „oder Satz 2“ gestrichen.
- d) Nummer 17a wird wie folgt gefasst:

„17a. entgegen § 17b an den von der zuständigen Ortpolizeibehörde festgelegten öffentlichen Orten Alkohol ausschenkt oder konsumiert,“

12. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „24. Januar“ durch die Angabe „9. Februar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Januar 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Dr. Bayaz
Schopper	Bauer
Walker	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Gentges
Hermann	Hauk
Razavi	Hoogvliet
Bosch	